

**VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
Bad Hönningen**

Abteilung: Ordnungsverwaltung
Erstellt von: Herr Braasch
Zimmer: 003
Durchwahl: +49 (0) 2635/72-32
Telefax: +49 (0) 2635/72-18
E-Mail: Mbraasch@bad-hoenningen-vg.de
Web: www.bad-hoenningen-vg.de
Aktenzeichen: II 160 - 01

Datum: 06.07.2018

**Öffentliche Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Bad Hönningen
als amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Hönningen**

Widmung von Straßen in der Stadt Bad Hönningen:

Nach einem Beschluss des Stadtrates Bad Hönningen vom 21. März 2018 wird die nachfolgend aufgeführten Verkehrsanlagen als **sonstige Straße** gemäß § 3 Nr. 3 b Buchstabe aa) des Landesstraßengesetzes als selbständiger Geh- und Radweg dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Straßennamen	Flur	Parzelle
Bärenplatz	44	69/6

Die Widmungen erfolgen unter dem Hinweis auf die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 und 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG), in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. Seite 516).

Die Widmungen gelten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Bad Hönningen vom 24.07.2014 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Hönningen im Internet und sind unter der Adresse „<http://www.bad-hoenningen-vg.de>“ einsehbar.

Überdies kann die Widmungsverfügung mit Lageplan innerhalb der unten genannten Rechtsbehelfsfrist im 1. Obergeschoss, Zimmer 3 (Zugang über den Flur der Abteilung 2 „Bürgerservice“ im Erdgeschoss und über das zweite Treppenhaus), während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung im Rathaus Bad Hönningen, Marktstr. 1, 53557 Bad Hönningen, eingesehen werden.

Gegen die Widmung der vorstehenden Parzellen ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen, Marktstr. 1, 53557 Bad Hönningen oder bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.bad-hoenningende, Rubrik Impressum, aufgeführt sind.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr.12 der Verordnung (EU) Nr.910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr.L 257 S.73).

Bad Hönningen, 06.07.2018

Guido Job

Stadtbürgermeister Bad Hönningen